

# RS Vwgh 1995/10/19 94/09/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1995

## Index

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §53 Abs1;

BDG 1979 §91;

MRK Art10;

StGG Art13;

## Rechtssatz

Die durch § 43 Abs 2 BDG 1979 gezogene Schranke im Verhalten gegenüber Kollegen und Vorgesetzten ist durch Vorwürfe gegenüber einem Vorgesetzten betreffend eines "Schürens von Intrigen" und der "Hinterhältigkeit" überschritten. Mit diesen - in schriftlicher Form gegenüber einer übergeordneten Dienstbehörde gemachten - auch persönlich abwertenden (beleidigenden) Vorwürfen der "Hinterhältigkeit" und "Intrige" (somit ebenfalls einer HINTERHÄLTIGKEIT betriebenen Machenschaft) verstößt ein Beamter ungeachtet der Frage der Richtigkeit der allenfalls hinter solchen Anschuldigungen stehenden Vorwürfe gegen § 43 Abs 2 BDG 1979.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090024.X02

## Im RIS seit

19.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>